

**No. 52166\***

---

**Germany  
and  
Angola**

**Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Angola concerning cooperation in the fields of culture, education and science (with annex). Berlin, 27 February 2009**

**Entry into force:** *8 August 2012 by notification, in accordance with article 17*

**Authentic texts:** *German and Portuguese*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 30 September 2014*

*\*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

---

**Allemagne  
et  
Angola**

**Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République d'Angola relatif à la coopération dans les domaines de la culture, de l'éducation et de la science (avec annexe). Berlin, 27 février 2009**

**Entrée en vigueur :** *8 août 2012 par notification, conformément à l'article 17*

**Textes authentiques :** *allemand et portugais*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Allemagne, 30 septembre 2014*

*\*Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Angola,  
im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass der kulturelle und wissenschaftliche Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen Weltkulturerbe und in dem Bewusstsein, dass Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die Beziehungen in allen Bereichen von Kultur und Wissenschaft, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen den Völkern beider Länder auszubauen -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1 Vertragszweck

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Hochschulwesen, Wissenschaft, Sport, Medien und anderen Interessensfeldern der Vertragsparteien.

(2) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass zur Erreichung der in Absatz 1 angegebenen Ziele bei Bedarf Abkommen, Protokolle und andere spezifische rechtliche Instrumente erstellt werden können.

Artikel 2  
Kulturaustausch

Um Kenntnisse der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, führen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen durch und leisten einander nach Kräften Hilfe, insbesondere

- a) bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
- b) bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
- c) bei der Organisation gegenseitiger Besuche, gemeinsamer Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, die die Entwicklung der Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zum Ziel haben;
- d) bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
- e) bei Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, der wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 3

Kulturvermittlung und Sprachförderung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen, die die Förderung der jeweiligen offiziellen Sprachen der anderen Vertragspartei vorsehen, in Bildungseinrichtungen der Primar- und Sekundarstufe und des Hochschulwesens, einschließlich der Erwachsenenbildung und anderen. Die Maßnahmen der Sprachförderung können sich unter anderem wie folgt gestalten:

- a) Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften, Lektoren, Fachberatern und sonstigen Bildungsexperten;
- b) Bereitstellung von Lehrwerken und Lehrmaterial sowie Zusammenarbeit bei deren Entwicklung;
- c) Teilnahme von Lehrkräften und Studierenden an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie am Fremdsprachenunterricht;
- d) Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk, Fernsehen und neue Medien für die Kenntnis, den Erwerb und die Verbreitung der Partnersprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten in dem Bemühen zusammen, in den eigenen Lehrwerken eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Wissenschaft, Bildung und Hochschulwesen

Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften eine breit angelegte Zusammenarbeit in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

- a) zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
- b) die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
- c) den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden und Studierenden zu Informations-, Studien- und Forschungsaufenthalten zu unterstützen;
- d) den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung so weit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Recherche, Dokumentation sowie der Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
- e) den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Filmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
- f) die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;